

lange nicht das österreichische Staatswesen. Deshalb erklärt sich, daß eigentlich hier alles besprochen ist und daß es kaum zwei österreichische Publizisten gibt, die in ihren Theorien übereinstimmen, von den ungarischen oder kroatischen ganz abgesehen. Das Studium unserer Verfassungen seit 1848 ist ein Hochgenuß für den Theoretiker und den Historiker. Alle diese Formulierungen sind Versuche, das Wesen des so überaus originellen habsburgischen Staates in knappe gesetzliche Definitionen zu fassen.

Zimmer wieder aber offenbart sich, daß die Gesetzesformeln dem staatlichen Wesen nur annähernd entsprechen, nur wie ein Bild dem Gegenstand, ein Schatten dem Körper, ein Paß mit seiner Personsbeschreibung der wirklichen Person. Ein schönes Beispiel, wie die Rechtsformel dem Rechtswesen nachfolgt, ist die Tatsache, daß Ungarn seit den Arpaden faktisch die Erblichkeit auch in weiblicher Linie im Gebrauch hatte, obwohl die Erblichkeit der Krone erst nach der Wiedereroberung des Landes durch Leopold I., jene in der weiblichen Linie erst in der pragmatischen Sanktion gesetzlich formuliert wurde.

Es ist die Hauptaufgabe des Publizisten (ich verstehe darunter den Theoretiker des öffentlichen Rechts, nicht nur den Journalisten), diese Verschiedenheit des Gesetzes vom Wesen zu erkennen, sonst bewegen sich unsere staatsrechtlichen Erörterungen in wesenlosen Schemen, in Worten, Worten, Worten.

Wie gesagt, das Gesetz, die Gesetzesformel ist heilig und unverbrüchlich; aber sie ist nur ein äußeres Zeichen für ein inneres Wesen. So wertvoll das Zeichen ist, so ist es doch nicht das Wesen, es kann sogar von diesem Wesen abweichen. Das Wesen Oesterreichs hat sich durch dessen verschiedene Verfassungen nicht wesentlich geändert, es ist nur immer neu begriffen, neu aufgefaßt, neu gedeutet worden. Das Wesen Oesterreichs war zur Zeit der Landstände dasselbe wie in unserer zeitweilig parlamentarischen Zeit. Die allgemeine Teilnahme an der Gesetzgebung geschah früher durch Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse, die Wünsche, die Notwendigkeiten der Bevölkerung nicht wesentlich anders, als durch Debatten und Abstimmungen eines Parlaments auf Grundlage des allgemeinen, gleichen, geheimen, direkten Wahlrechts. Aber wählen wir denn wirklich? Wir haben wohl die Wahl zwischen ein paar von Parteiaussschüssen aufgestellten Kandidaten, die wir gewöhnlich nicht näher kennen. Wir wissen nicht sicher, ob sie unseren Willen in jedem Fall vertreten werden, verlangen das auch hoffentlich nicht. Die Einrichtung besteht, sie ist so gut wie irgend eine andere und entspricht schließlich dem Zeitgeist. Sie ist sehr nützlich, sie entlastet die Regierung sowohl wie das Volk von einer großen Verantwortlichkeit. Sie ist schätzbar, darf aber nicht überschätzt werden. Sie ist keinesfalls stabil, sondern verbesserungsfähig nach fortschrittlicher Weise. Ebenso glaube ich, daß das Wesen der Monarchie des Hauses Oesterreich sich durch alle Verfassungsordnungen zwischen den einzelnen Ländern nicht wesentlich geändert hat. Die Staatsidee, die Staatsaufgabe nach innen und außen, die Entelechie ist dieselbe geblieben vor und nach der pragmatischen Sanktion, welche auf höchst verdienstvolle Anregung der Kroaten und Ungarn, die früher zwischen allen Kronländern bestandene Personalunion ausdrücklich in eine Realunion verwandelte. Nämlich

Das Wesen des Staates ist nicht nur ein abstraktes, sondern ein konkretes. Es ist das, was die Verfassung des Staates in sich enthält. Die Verfassung ist das Bild des Staates, das dem Staat gegeben ist. Die Verfassung ist das, was den Staat ausmacht. Die Verfassung ist das, was den Staat regiert. Die Verfassung ist das, was den Staat erhält. Die Verfassung ist das, was den Staat verewigt. Die Verfassung ist das, was den Staat überlebt. Die Verfassung ist das, was den Staat überdauert. Die Verfassung ist das, was den Staat überwindet. Die Verfassung ist das, was den Staat übersteht. Die Verfassung ist das, was den Staat überlebt. Die Verfassung ist das, was den Staat überdauert. Die Verfassung ist das, was den Staat überwindet. Die Verfassung ist das, was den Staat übersteht.

Das Wesen des Staates ist nicht nur ein abstraktes, sondern ein konkretes. Es ist das, was die Verfassung des Staates in sich enthält. Die Verfassung ist das Bild des Staates, das dem Staat gegeben ist. Die Verfassung ist das, was den Staat ausmacht. Die Verfassung ist das, was den Staat regiert. Die Verfassung ist das, was den Staat erhält. Die Verfassung ist das, was den Staat verewigt. Die Verfassung ist das, was den Staat überlebt. Die Verfassung ist das, was den Staat überdauert. Die Verfassung ist das, was den Staat überwindet. Die Verfassung ist das, was den Staat übersteht.

## Staatsrecht und Staatswesen.

Von Dr. Richard v. Krafft.

Eine treffliche Schrift von Dr. Alfred v. Verdross über „die Neuordnung der gemeinsamen Wappen“ zeigt so recht „die Grenzen der juristischen Erkenntnis“ in der „Rechtskonstruktion des österreichisch-ungarischen Verbandes“ und beweist so den Unterschied zwischen geschriebenem Staatsrecht und innerem Staatswesen. Das Recht ist etwa heiliges, Ewiges, Unantastbares. Der ideale Gesetzgeber verdient, wie Platon sagt, die höchsten Belohnungen in Jenseits. Es ist aber ein Irrtum, wenn andere glauben, daß immer die Gesetzesformel mit dem tatsächlichen Rechtszustande zusammentrifft. Das österreichische Staatswesen beruht nicht auf den geschriebenen Gesetzen, die nur ein durchaus nicht immer erfolgreicher Versuch sind, sei Wesen in eine Formel zu fassen, sondern es beruht auf seiner ganzen Geschichte und besonders auf seiner Geographie, seiner Statistik, seiner Ethnographie, seine lebendigen Kräfte. Die Existenz eines Menschen beruht nicht auf seinem Paß, so nützlich dieser ist, sondern auf lebendigen Potenzen. Der Paß ist auch nur eine Form für den Menschen. Unsere Staatsgrundgesetze und Ausgleichsgesetze geben wohl ein sehr wertvolles Material zur Erkenntnis von Oesterreich und eine Grundlage zur Weiterführung österreichischer Politik. Aber sie sind

\*) Aus den „Juristischen Blättern“ abgedruckt.